Die Rechte des Lotteriespielers.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Paul Hilfrich
Amtsgerichtsrat aus Oberhausen

§ 1.

Geschichte der Lotterie.

§ 2.

Nach der einen hauptsächlich von Stobbe und Gründler vertretenen Ansicht ist der Lotterievertrag ein besonders gearteter Vertrag. Andere, hauptsächlich Endemann, fassen ihn als Spielvertrag auf, andere, hauptsächlich Cohn und die höheren Gerichte, darunter das Reichsgericht, als einen Hoffnungskauf. Der Lotterievertrag ist ein besonders gearteter Spielvertrag.

§ 3.

Die Rechtsnatur des Loses ist sehr bestritten. Nach der hauptsächlich von Bender und von Holzschuher vertretenen Ansicht ist das Los als Vertragsurkunde und Einsatzquittuug zugleich aufzufassen, eine Ansicht, die in der Jetztzeit bei der gewaltigen Ausdehnung des Losevertriebes nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

Das Los ist als ein reines Inhaberpapier anzusehen.

§ 4.

Der Spieler hat das Recht auf

1. Uebereignung des Loses mit der vereinbarten Nummer oder eines gewinnfähigen noch nicht gezogenen Loses.
2. Vornahme einer planmäßigen ordnungsgemäßen Ziehung.
3. Aushändigung des Lotterieplanes und Einsicht in die Ziehungsliste.
4. Zahlung des auf die gezogene Nummer planmäßig gefallenen Gewinnes.
5. Zahlung des Interessenanspruchs.
6. Zuführung des Ertrages der Unternehmung zu dem im Plane angegebenen Zwecke.

Gegenstand der Behandlung nur das Recht zu 2., 4. und 5.

Der Spieler bedarf zur Geltendmachung des Rechts zu 2. nicht der Mitwirkung der einzelnen Spieler. Denn die von dem Lotterie-

unternehmer geforderte Leistung ist eine unteilbare. Der Anspruch des Spielers auf Vornahme der Ziehung ist fällig an dem im Lotterieplane festgesetzten Termine. Zur Verschiebung ist der Unternehmer nur dann berechtigt, wenn ein diesbezüglicher Vermerk ausdrücklich in dem Plane gemacht ist, oder alle Spieler, wenn auch stillschweigend, mit der Verlegung einverstanden sind. Diese Verpflichtung des Unternehmers ist auch dann gegeben, wenn der Loseabsatz zu gering, oder sogar der Unternehmer mangels Barmittel nicht in der Lage ist, die Ziehung vorzunehmen.

§ 5.

Die Vollstreckung des auf Vornahme der Ziehung durch den Unternehmer lautenden Urteils erfolgt gemäß § 887 C. P. O.

Die Vornahme der Ziehung durch einen Dritten ist zulässig. Die Ziehung ist ein rein tatsächlicher Vorgang, ein Verfahren, in dem rein durch den Zufall die Verteilung der Gewinne auf die einzelnen Lose ermittelt wird. Der Gläubiger ist nicht besser und nicht schlechter gestellt, ob der Schuldner oder ein Dritter die Ziehung vornimmt.

Auch die ausschließliche Abhängigkeit der Handlung vom Willen des Schuldners ist gegeben. Wenn auch in manchen Fällen die Ziehung von der Genehmigung oder Mitwirkung einer Behörde abhängig ist, so wird doch dadurch die Ausspielung nicht dem ausschließlichen Willen des Schuldners entgegen, da, sofern ein ordnungsmäßiger Antrag gestellt wird, jederzeit mit der Mitwirkung der zuständigen Behörde zu rechnen ist.

§ 6.

Neben dem in § 5 geschilderten Rechte steht dem Spieler gegen den Lotterieunternehmer das Recht auf Schadensersatz zu, wenn dieser die Ziehung überhaupt nicht oder nicht zur gehörigen Zeit vorgenommen hat, oder wenn bei der Ziehung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind. Der Anspruch stützt sich auf §§ 893 C. P. O., 283 B. G. B. Aber der Schaden läßt sich nicht dartun.

§ 7.

Die in den meisten deutschen Ländern erlassenen Lotterieverbotsgesetze sind gültig. Sie verstoßen weder gegen § 286 St. G. B., § 763 B. G. B., Artikel 82 R. V., noch gegen § 35 R. G. O., § 1 Reichsstempelgesetzes oder § 1 des Reichspressegesetzes.

§ 8.

Die trotz der in den einzelnen Ländern Deutschlands erlassenen Verbotsgesetze abgeschlossenen Lotteriegeschäfte — nicht nur die eigentlichen Lotterieverträge, sondern auch andere Rechtsgeschäfte wie Kauf des Loses, Verpfändung desselben usw. — sind mit Rücksicht auf § 763 und § 134 B. G. B. gültig.

§ 9.

Schlußwort.

Druck von Karl Gleiser in Marburg.